

Anregung nach § 24 GO NRW – Anregung zur Positionierung des Rates für eine friedliche Nutzung des Flugplatzes Gütersloh und die Verabschiedung einer Resolution an die Bundesregierung

Vorlage zu TOP:	Vorlage MI-19/2024	
Beratungsfolge	Termin	Sitzung
Rat	21.02.2024	öffentlich

Zuständige Organisationseinheit	Erstellt am
FG 1.1 Allgemeine Verwaltung	12.02.2024

zuständige FBL/FGL	beteiligte FBL/FGL	Kämmerer	weitere
SV			

Sachverhalt

Die als Anlage 1 beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO) ist am 06.02.2024 in der Stadtverwaltung eingegangen.

Angeregt wird,

- „dass der Rat eine klare und eindeutige Position für die friedliche Nutzung des Flugplatzes Gütersloh und gegen die Re-Militarisierung bezieht,
- dass der Rat die Bundesregierung dazu auffordert, die Pläne zur Re-Militarisierung aufzugeben und der zivilen Nutzung des Geländes Vorrang zu geben,
- dass der Rat diese Anregung in der nächsten Sitzung zur Abstimmung bringt und, im Falle einer Zustimmung, die Resolution umgehend an die Bundesregierung übermittelt.“

Anlass für die Anregung sind die wiederholten Besichtigungen des Flugplatzgeländes Gütersloh durch Vertreter der US-Streitkräfte, die ernstzunehmende Anzeichen für eine erneute militärische Nutzung des Flugplatzes seien. Vor diesem Hintergrund wird eine deutliche Positionierung des Rates der Stadt Harsewinkel für eine friedliche Nutzung angeregt. Begründet wird die Anregung mit einer Aufzählung potenzieller negativer Auswirkungen einer erneuten militärischen Nutzung. Die ausführlichen Inhalte sind der Anregung zu entnehmen.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 GO hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Fraglich ist,

1. ob sich die Anregung auf eine örtliche Angelegenheit (da Flugplatzgelände nicht auf Harsewinkler Stadtgebiet) und/oder
2. ob sich die Anregung auf den der Stadt Harsewinkel verschlossenen Bereich der überörtlich wirkenden verteidigungsbezogenen Politik bezieht.

Zu 1)

Der Begriff der örtlichen Angelegenheiten erfasst nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts *„diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (...), die also den Gemeindevonwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen“*.

Zu 2)

Keine Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind „allgemeinpolitische“ Fragen, namentlich solche des Zivilschutzes oder der Außen- und Verteidigungspolitik. Allerdings verbleibt auch in verteidigungspolitischen Fragen ein gemeindliches Befassungsrecht, soweit es hierbei um die Behandlung spezifisch örtlicher Aspekte etwa von Stationierungsentscheidungen geht, also etwa um geologische Besonderheiten des Gemeindegebietes oder um die Folgen für das Zusammenleben und –wohnen der Menschen in der Gemeinde.

Im Ergebnis hat die Stadt Harsewinkel jedoch weiterhin ein Interesse daran, zusammen mit der Stadt Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf den Flächen des ehemaligen Militärflugplatzes ein interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln. Beiden Kommunen und dem Kreis Gütersloh liegt diese Anregung ebenfalls zur Entscheidung vor.

Insofern ist es sachgerecht, zwischen den vier Adressaten der Eingabe zunächst ein einheitliches Vorgehen in der Behandlung dieser Anregung abzustimmen. In der Ratsitzung am 21.02.2024 wird über den aktuellen Sachstand berichtet.

Die antragstellende Person wird über das Vorgehen informiert.

Die Bürgermeisterin

Sabine Amsbeck-Dopheide